

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	NBS Northern Business School - University of Applied Sciences
Standort:	Hamburg
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die Hochschule hat jedoch fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Nachweis der berufsrechtlichen Eignung

Nach § 35 StudakkVO wurde die Begutachtung mit einem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist Voraussetzung dafür, dass den Absolvent*innen des Studiengangs zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in verliehen wird. Der Akkreditierungsbericht notiert auf Seite 26 zwar, dass die "Sozialbehörde die Voraussetzungen für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung als erfüllt" ansieht, ein entsprechender Nachweis wurde jedoch nicht vorgelegt. Aus diesem Grund sah der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage als erforderlich an: "Die Hochschule muss das Vorliegen der curricularen Voraussetzungen für die berufsrechtliche Eignung sowie die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nachweisen. (§11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO)".

Mit der Stellungnahme legt die Hochschule den Bescheid der zuvor genannten Behörde mit Datum vom 26.10.2021 über die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs in der Vollzeit- und in der Teilzeitvariante vor. Damit ist die geplante Auflage hinfällig und wird nicht erteilt.

Angemessene Kreditierung des Praktikums

Laut Akkreditierungsbericht (Seite 9) soll der Studiengang „auf eine Tätigkeit als staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge vorbereiten“, womit dieses Berufszielversprechen gemäß § 11 StudakkVO notwendigerweise Gegenstand der Qualifikationsziele des Studiengangs ist. Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 SozAnerkG die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von 100 Tagen notwendig. Vor dem Hintergrund der Erfordernis von § 12 Abs. 1 StudakkVO, die Qualifikationsziele auf Basis des Curriculums zu erreichen, ist das Praktikum als Teil des Curriculums anzusehen, da ohne dessen Absolvierung das Qualifikationsziel der staatlichen Anerkennung nicht erreicht wird. Der Studiengang sah hierzu im Rahmen eines mit 15 Leistungspunkten bemessenen Wahlpflichtmoduls ein Praktikum im Umfang von mindestens 700 Stunden vor, welches gemäß § 5 Abs. 2 der Praktikumsordnung nicht kreditiert wird. Die Ausklammerung des Praktikums aus der Workload-Kalkulation steht zudem in Widerspruch zu § 8 Abs. 1 StudakkVO, dessen Begründung eindeutig festlegt: Leistungspunkte "[...] sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.“ Das Modul mit 15 Leistungspunkten hat gemäß Modulbeschreibung einen Workload von 20 Stunden Präsenzlehre und 355 Stunden Selbststudium. Letzteres erfasst auch die Arbeitsbelastung zur Erstellung der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, auch Praktikumsarbeit genannt. Die Teilnahme am Praktikum im Umfang von mindestens 700 Stunden wird, wie in der Praktikumsordnung festgelegt, bei der Kalkulation der Arbeitsbelastung nicht berücksichtigt. Da die reale Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Moduls somit substanziell höher als angegeben ist, muss auch die von den Gutachtenden festgestellte Studierbarkeit des Programms für das fünfte Semester des Vollzeitmodells bzw. das siebte Semester des Teilzeitmodells in Frage gestellt werden. Der Akkreditierungsrat sah es daher für erforderlich an, folgende Auflage auszusprechen: "Die Hochschule muss den Besuch des Praktikums im Umfang von mindestens 700

Stunden im Rahmen des Wahlpflichtmoduls PM 3.5.2 Praktikum "Soziale Arbeit" angemessen kreditieren. Dabei ist die Studierbarkeit des betreffenden Semesters zu wahren. (§§ 8 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 5 Ziffer 3 StudakkVO)".

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule die Monita durch eine Überarbeitung des Curriculums jedoch geheilt: Vorgelegt wurde das überarbeitete Modulhandbuch vom 26.10.2021 sowie die verabschiedete Änderungsfassung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 26.10.2021. Zudem wurde eine überarbeitete Praktikumsordnung im Entwurf vorgelegt. Um eine strukturell einheitliche Modularisierung für die Vollzeit- und die Teilzeitvariante des Studiengangs zu erzielen, sind das Praktikum im Umfang von 700 Stunden und die dazugehörige Prüfung nunmehr in zwei Pflichtmodulen organisiert. Der größte Teil des Workloads entfällt auf das Praktikumsmodul selbst, das nun mit 25 Leistungspunkten kreditiert wird. Begleitet wird es durch das neue Modul "Praktikumsarbeit" mit 5 Leistungspunkten. Die Module PM3.1, PM3.2 und PM3.4 wurden zum Ausgleich inhaltlich reduziert und verfügen nun jeweils über 5 statt der zuvor veranschlagten 10 Leistungspunkte. Die Änderungen sind formal und fachlich-inhaltlich nachvollziehbar; die geplante Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Studiengangsspezifische Praktikumsordnung" in der vorgelegten Form vom 03.11.2021 zeitnah in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Darstellung der Qualifikationsziele

In der Sachstandsdarstellung zu § 11 StudakkVO stellt der Akkreditierungsbericht (Seite 9) die Tätigkeit als staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in als pauschales Qualifikationsziel des Studiengangs dar. Dies verwundert, da das für die staatliche Anerkennung maßgebliche Praktikum von 100 Tagen laut Studiengangsunterlagen dem Wahlpflichtbereich (PM 3.5.2) zugeordnet und somit optional ist. Daraus ist abzuleiten, dass nicht alle Absolvent*innen des Studiengangs das Qualifikationsziel der staatlichen Anerkennung verfolgen und erreichen. Der Akkreditierungsrat stellt zudem in eigener Prüfung fest, dass das am 18.08.2021 nachgereichte Diploma Supplement die Option der staatlichen Anerkennung weder unter Punkt 4.2 "Lernergebnisse des Studiengangs" noch unter Punkt 5.2 "Zugang zu reglementierten Berufen" aufführt. Ebenso wenig wird die staatliche Anerkennung als Studienziel unter § 2 den Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannt. In den als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Werbemitteln wird eben dieser Umstand zwar durch folgenden Hinweis transparent: "Neben dem Bachelor of Arts darf die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Sozialpädagog*in und Sozialarbeiter*in“ getragen werden, sofern ein Praktikum absolviert wird." (vg. Broschüre); im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO sah der Akkreditierungsrat daher die Notwendigkeit, die in den Studiengangsunterlagen (v. a. Studiengangsspezifische Bestimmungen) und Zeugnisdokumenten (Diploma Supplement) verankerten Qualifikationsziele des Studiengangs zu präzisieren und im Hinblick auf die optionale Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in zu differenzieren. All diejenigen Absolvent*innen des Studiengangs, die die staatliche Anerkennung erhalten, sollten diese zudem im Diploma Supplement unter Punkt 5.2 ausgewiesen bekommen.

Da die Hochschule durch die Änderungen am Curriculum das für die staatliche Anerkennung

maßgebliche Praktikum von 100 Tagen in Pflichtmodulen verankert hat, wird die berufsrechtliche Eignung nicht mehr nur optional, sondern von allen Absolvent*innen des Studiengangs erlangt. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen und das Diploma Supplement wurden entsprechend aktualisiert, sodass für die geplante Auflage kein Anlass mehr besteht.

Der Akkreditierungsrat verbindet mit seiner Entscheidung folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist ferner darauf hin, dass die Angaben zu den personellen Ressourcen, darunter auch die Angaben zu Modulverantwortung und Lehrenden, im Akkreditierungsbericht sowie im Selbstbericht in Verbindung mit den dazugehörigen Anlagen teils widersprüchlich wirken und die Bewertung der Gutachtenden daher schwer nachzuvollziehen ist. Der Akkreditierungsrat kommt v.a. auf Basis des von der Hochschule vorgelegten Personalkonzepts und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das vorliegende Programm aus einem Sozialmanagementstudiengang entwickelt wurde zu dem Schluss, dass die personellen Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs im Großen und Ganzen ausreichen. Der Akkreditierungsrat geht allerdings davon aus, die Expertise des Lehrkörpers im engeren Bereich der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik zukünftig weiter ausgebaut werden wird. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass bei der Reakkreditierung auf diesen Aspekt ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

